

## Resolution der Vollversammlung am 18. September 2024

### **EU-Renaturierungsverordnung: Erstellung von Wiederherstellungsplänen erfordert intensive Einbeziehung der Grundeigentümer**

Mit der auf EU-Ebene beschlossenen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis 1. September 2026 nationale Wiederherstellungspläne für den Zeitraum bis 2050 zu erstellen. Ein umfassender Entwurf für eine Strukturierung der Wiederherstellungspläne wurde von der Europäischen Kommission bereits erarbeitet.

**Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert von Bund und Land OÖ aufgrund der Hauptbetroffenheit der Land- und Forstwirtschaft eine intensive Einbeziehung von Vertretern der Land- und Forstwirtschaft bei der Erstellung der Wiederherstellungspläne. Dabei müssen praxisorientierte und von den Interessenspartnern breit getragene Umsetzungsmaßnahmen vereinbart werden. Zusätzlich müssen bisher schon von den Bäuerinnen und Bauern erbrachte (Naturschutz-)Maßnahmen sowie Vorleistungen ausreichend berücksichtigt und entsprechend anerkannt werden. Die Vollversammlung fordert insbesondere, dass bei der Umsetzung primär Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und keine ordnungspolitischen Maßnahmen zur Anwendung kommen.**

### **Finanzierung sicherstellen**

Wird im Zuge der Umsetzung der EU-Renaturierungsverordnung von der Land- und Forstwirtschaft die Umsetzung zusätzlicher Umwelt-, Naturschutz- und Biodiversitätsleistungen erwartet, so müssen dafür auch die erforderlichen öffentlichen Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden.

**Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ hält klar fest, dass sich die Land- und Forstwirtschaft nicht generell gegen die Erbringung zusätzlicher Umwelt- und Biodiversitätsleistungen ausspricht. Diese sollen aber auf Grundlage einer fairen Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Grundeigentümern auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erbracht werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem freiwilligen Agrarumweltprogramm ÖPUL zeigen, dass auf dieser Basis eine bestmögliche sowie effiziente Umsetzung von Natur- und Umweltschutzleistungen sichergestellt werden kann. Einseitige ordnungspolitische Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte werden von der Landwirtschaftskammer hingegen mit allem Nachdruck abgelehnt.**